

**Beschluss Nr. 165 des Verwaltungsrats  
vom 14. Mai 2024**

**über das Mehrjahresprogramm für den Zeitraum 2026-2030 und die vorangegangene Pilotphase  
zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen  
Asylsystems**

**DER VERWALTUNGSRAT —**

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union<sup>1</sup> (im Folgenden „EUAA-Verordnung“) und insbesondere Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe y,

**IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:**

- 1) Nach Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und nach Konsultation der Kommission ein Programm für die Zwecke des in Artikel 14 der EUAA-Verordnung genannten Überwachungsmechanismus (im Folgenden „mehrjähriges Überwachungsprogramm“), das die operative und technische Anwendung sämtlicher Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems („GEAS“) in jedem Mitgliedstaat sowie die thematischen oder konkreten Aspekte des GEAS in allen Mitgliedstaaten abdeckt.
- 2) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung werden in diesem mehrjährigen Überwachungsprogramm die Mitgliedstaaten festgelegt, deren Asyl- und Aufnahmesysteme in einem bestimmten Jahr überwacht werden, wobei sicherzustellen ist, dass jeder Mitgliedstaat mindestens in jedem Fünfjahreszeitraum mindestens einmal überwacht wird („Überwachungszyklus“).
- 3) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung wurde die Kommission im Rahmen eines bilateralen Austauschs und in schriftlicher Form zu dem mehrjährigen Überwachungsprogramm konsultiert.
- 4) Die am 22. Februar 2023 eingesetzte Beratungsgruppe für die Überwachung, die sich aus den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem UNHCR als Beobachter zusammensetzt und von der EUAA koordiniert wird, hat bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Methodik für den Überwachungsmechanismus<sup>2</sup> durch ausführliche schriftliche Diskussionen über die Leistungen

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

<sup>2</sup> Eingerichtet durch den Beschluss Nr. 161 des Verwaltungsrats vom 13. März 2024 zur Festlegung einer gemeinsamen Methodik für den Überwachungsmechanismus für die operative und technische Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (nachstehend „Beschluss Nr. 161 des Verwaltungsrats“).



und sieben zwischen April 2023 und Februar 2024 organisierte Sitzungen technisches Fachwissen bereitgestellt.

- 5) Der Verwaltungsrat hielt am 29. Februar 2024 eine thematische Sitzung zum Thema Überwachung ab und erörterte in seiner Plenarsitzung am 13. März 2024 die Auswirkungen des neuen Migrations- und Asylpakts auf das Überwachungsprogramm. Angesichts der notwendigen Vorbereitungen zur Anpassung an die Änderungen des GEAS, die durch die Rechtsinstrumente des oben genannten neuen Pakets eingeführt wurden, und der damit verbundenen Durchführungsaufgaben der Mitgliedstaaten kam der Verwaltungsrat überein, den ersten Überwachungszyklus im zweiten Halbjahr 2026 einzuleiten und in einer vorausgehenden Pilotphase Überwachungsverfahren in zwei Mitgliedstaaten durchzuführen.
- 6) Die Kriterien für das mehrjährige Überwachungsprogramm sind in Abschnitt 11 des Anhangs zum Beschluss Nr. 161 des Verwaltungsrats festgelegt, durch den der Verwaltungsrat das mehrjährige Überwachungsprogramm für jeden Überwachungszyklus beschließt und in dem der vorläufige Zeitplan der gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der EUAA-Verordnung zu überwachenden Mitgliedstaaten (im Folgenden „Länderüberwachung“) für jeden Überwachungszyklus sowie die vorläufige Zahl der Überwachungsverfahren zur Umsetzung der thematischen oder konkreten Aspekte des GEAS in allen Mitgliedstaaten festgelegt sind, sofern diese für die Dauer eines Überwachungszyklus prognostiziert werden können.
- 7) Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe y der EUAA-Verordnung legt der Verwaltungsrat das Mehrjahresprogramm zur Überwachung der operativen und technischen Umsetzung des GEAS nach Artikel 15 Absatz 1 der EUAA-Verordnung fest.
- 8) Die Niederlande und Estland haben freiwillig ihr Interesse bekundet, die beiden Mitgliedstaaten zu sein, die an der in Erwägungsgrund 5 genannten vorausgehenden Pilotphase teilnehmen —

**BESCHLIEßT:**

**Artikel 1**  
**Mehrjähriges Überwachungsprogramm**

Das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene mehrjährige Überwachungsprogramm für den Überwachungszyklus für den Zeitraum 2026-2030 und die vorausgehende Pilotphase wird hiermit angenommen.



## **Artikel 2** **Länderüberwachung**

1. Die in jedem Jahr des Überwachungszyklus zu überwachenden Mitgliedstaaten werden durch Anordnung des EU-Ratsvorsitzes gemäß dem Beschluss 2016/1316 des Rates<sup>3</sup> im Einklang mit dem ersten Absatz von Unterabschnitt 11.1 des Anhangs des Beschlusses Nr. 161 des Verwaltungsrats festgelegt.
2. Die genaue Reihenfolge und der Zeitplan für die Länderüberwachungsverfahren in einem bestimmten Jahr werden im jährlichen Überwachungsprogramm festgelegt, das vom Verwaltungsrat bis zum 30. Juni des vorangehenden Jahres gemäß Abschnitt 11 Absatz 5 des Anhangs zum Beschluss Nr. 161 des Verwaltungsrats angenommen wird.

## **Artikel 3** **Thematische Überwachung**

Während des Überwachungszyklus für den Zeitraum 2026-2030 führt die Agentur mindestens ein Verfahren zur thematischen Überwachung durch. Die genaue Anzahl und die Themen der Verfahren zur thematischen Überwachung sowie der vorläufige Zeitplan werden in den jährlichen Überwachungsprogrammen gemäß Artikel 2 Absatz 2 bestätigt.

## **Artikel 4** **Pilotverfahren**

1. Die Pilotverfahren werden ausnahmsweise im Jahr 2025, dem Jahr vor Beginn des in Artikel 1 genannten Überwachungszyklus, durchgeführt und gelten als integraler Bestandteil des ersten Überwachungszyklus, sodass sie keine Auswirkungen auf das Mehrjahresprogramm 2026-2030 haben.
2. Die Vorbereitungen für die Pilotverfahren sollen im Jahr 2024 beginnen.

## **Artikel 5** **Transparenz**

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2016/1316 des Rates vom 26. Juli 2016 zur Änderung des Beschlusses 2009/908/EU zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat und über den Vorsitz in den Vorbereitungsgremien des Rates.



**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Erfolgt im schriftlichen Verfahren

Für den Verwaltungsrat

Evelina Gudzinskaitė  
Vorsitzende des Verwaltungsrats

**Anhang:** Mehrjähriges Überwachungsprogramm: Zeitraum 2026-2030 und vorausgehende Pilotphase.



## Anhang

### Mehrjähriges Überwachungsprogramm: Zeitraum 2026-2030 und vorausgehende Pilotphase.

Folgende Mitgliedstaaten sind in den einzelnen Jahren des ersten Überwachungszyklus zu überwachen:

2025 <sup>4</sup>	2026	2027	2028	2029	2030
Niederlande	<i>Überarbeitung der Methodik<sup>5</sup></i>	Österreich	Portugal	Spanien	Litauen
		Rumänien	Slowenien	Belgien	Griechenland
Estland	Slowakei	Finnland	Frankreich	Ungarn	Italien
	Malta	Kroatien	Tschechische Republik	Polen	Lettland
	Bulgarien	Deutschland	Schweden	Zypern	Luxemburg
				Irland	

<sup>4</sup> Pilotverfahren, die gemäß Artikel 4 dieses Beschlusses durchzuführen sind.

<sup>5</sup> Gemäß Artikel 4 des Beschlusses Nr. 161 des Verwaltungsrats.